



Holzschlagbewilligung

Revier	Jahr	lauf. Nr.	Gemeinde	GBA
--------	------	-----------	----------	-----

für Waldbesitzer/in
vertreten durch

Name, Vorname	Adresse	PLZ	Ort

Waldort		Behandelte Fläche in a	Anzeichnung				Verwendung Menge in m³ (Schätzung)				
Parz. Nr.	Lokalname		Stammzahl		Menge in m³		Verkauf		Eigenbedarf		Ohne
			Ndh	Lbh	Ndh	Lbh	Ndh	Lbh	Ndh	Lbh	Ndh + Lbh

Abrechnungsmodus mit BHFF für diesen Holzschlag	☐	via Dauerabrechnung; andere/r Einzelabrechner/in		☐	Einzelabrechnung	
Ausführung des Holzschlages	☐	selber	☐	durch Dritte	☐	offen
Erlaubnis für Datenweitergabe an Vermarktungsorganisation	☐	ja	☐	nein		

Auflagen und Bedingungen

- Diese Holzschlagbewilligung verfällt nach _____ Jahren.
- Weitere Auflagen und Bedingungen (Entrindung, Holzabfuhr, Pflanzungen): _____

Besondere Hinweise: _____

Rechtsmittelbelehrung und weitere wichtige Informationen: siehe Rückseite

Datum: _____ Die Waldbesitzerin / der Waldbesitzer: _____ Für die Waldabteilung: _____

Verteiler: weiss: Waldbesitzer/in; grün: Waldabteilung; rosa: BHFF; gelb: Förster/in

Bitte wenden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Holzschlagbewilligung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden (Kopie Holzschlagbewilligung beilegen).

Generelle Hinweise

- Die Beteiligung an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft ist nach KWaG Art. 35 Voraussetzung für Beiträge.
- Ein Exemplar der Holzschlagbewilligung wird dem Berner Holzförderungsfonds BHFF zugestellt.
- Die Bewirtschaftung hat naturnah und nachhaltig zu erfolgen (KWaG Art. 8/KWaV Art. 9).
- Wer gegen Entgelt Holz schlägt, muss über eine forstliche Grundausbildung verfügen (KWaG Art. 18), welche mindestens 10 Kurstage umfasst (KWaV Art. 28).
- Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten (KWaV Art. 21a).
- Für die chemische Behandlung des Holzes gegen Schädlingsbefall (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) gelten die Vorschriften der ChemRRV (siehe unten).
- Die Bewilligung sollte der Erstinverkehrbringer als Nachweis gemäss Holzhandelsverordnung (HHV) entsprechend aufbewahren.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist verboten. Gute Organisation und Kontrolle sowie rasche Holzabfuhr machen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln meist unnötig. Falls Pflanzenschutzmittel, z.B. gegen Schädlingsbefall an liegendem Holz, eingesetzt werden müssen, braucht es dafür

- eine Anwendungsbewilligung durch die zuständige Waldabteilung sowie
- die Aufsicht und Anleitung durch eine Person, die über eine Fachbewilligung «Wald» verfügt.

Bitte beachten: Die vorliegende Holzschlagbewilligung ist keine «Anwendungsbewilligung».

In folgenden Zonen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln generell verboten: In Grundwasserschutzzonen S1, S2, Sh und S3, in und entlang von oberirdischen Gewässern, Feldgehölzen und Hecken sowie in Mooren, Riedgebieten und Naturschutzgebieten.

Karten und Pläne können im Geoportal des Kantons Bern eingesehen werden: www.be.ch/geoportal